

Bekanntmachung

Aber die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2. Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde auftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Unterbindung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen zuwider Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art verkauft, die der Wahrheit nicht entsprechen;
3. wer wissentlich Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 zuwider den Preis erhöht;
5. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Wird in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deibrod.

Bekanntmachung

Aber die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes.
Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamt wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916, sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes besteht ausschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamtes. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegsernährungsamt werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4. Dem Kriegsernährungsamt wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften, sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Es ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes, sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeordneten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler,
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

Aber Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehverfütterung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrat zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung

erlassenen Verordnungen zusehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über den Feintalg-Höchstpreis. Vom 15. Mai 1916.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohstoffe vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) für die gewerbsmäßige Abgabe an den Verbraucher der Höchstpreis für ausgemolzenes Fett von Rindvieh und Schafen (Feintalg), das in den Gemeinden verkauft wird, in denen gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung das Verlangen auf Ablieferung der Rohstoffe gestellt worden ist, bis auf weiteres auf 2,32 Mark für 1/2 Kilogramm festgelegt.

Der Kriegsaussschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette,
G. m. b. H.

Bekanntmachung

über das Außerkräfttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) tritt hiermit außer Kraft.*)

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

*) Kreisblatt Nr. 45 von 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Aufbringung der Schlachttiere.

Werden von dem der Kreiscommission angehörnden Mitgliebes des Viehhandelsverbandes bei Aufstellung der Listen schlachtreifer Tiere oder unmittelbar darnach Schlachttiere angekauft, so hat das genannte Kommissionsmitglied eine Provision hierfür nicht zu beanspruchen; vielmehr hat in derartigen Fällen die Provision ganz in Wegfall zu kommen.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen die betreffenden Landwirte entsprechend bedenken.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Großh. Ministerium des Innern hat bestimmt, daß für Haus-schlachtungen, die sich auf Geflügel erstrecken, eine kreisamtliche Erlaubnis nicht erforderlich sein soll. Wir verweisen jedoch auf den § 2 letzter Absatz der Bekanntmachung vom 28. April 1916, wonach der Verkäufer von Geflügel die vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen hat.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 8. April 1916 (Kreisblatt Nr. 32) teilen wir mit, daß Angehörigen der Regierungsbezirke Cassel und Gießen wegen abgelehnter Gegenseitigkeit kein Brot gegen deren Brotmarken zu verabfolgen ist. Dagegen hat Elsh-Vorbringen sich zur Gegenseitigkeit bereit erklärt und hat Abgabe von Brot gegen dessen Landbrotmarken zu erfolgen.

Auf unsere Landesbrotmarke kann in Württemberg statt 50 Gramm nur 40 Gramm Brot bezogen werden, da die dortigen Gaskbrotmarken nur auf 40 Gramm lauten. Es wird demgemäß auch für diese in Hessen nur je 40 Gramm Brot zur Ausgabe zu kommen haben.

Sie wollen die in Betracht kommenden Betriebe entsprechend bedenken.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Langemann.

Druckfehlerberichtigung.

In der in Nr. 53 des Kreisblattes abgedruckten Bekanntmachung über eine Ernteschädenerhebung im Jahre 1916 vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) ist im § 1 hinter „Safer,“ einzufügen „Buchweizen.“

Gießen, den 31. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. A.

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden.

Vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Wänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Wänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohse zu Mehl, sowie überhaupt unter Benützung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 Kilogramm Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Juni 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot der Extraktion von Gerbrinden.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, Folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Am 1. Juni 1916 ist eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps betreffend: Verbot der Extraktion von Gerbrinden erlassen worden. Die Bekanntmachung enthält: Extraktionsverbot, Ausnahmen, Aushang, Anfragen und Inkrafttreten derselben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist auf unserer Amtstafel einzusehen.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.